

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010 - beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBL. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel, der Kurztitel und die Abkürzung lauten:

„Gesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG)“

2. § 17 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) 70% des Grundbetrages der Kurtaxe (§ 21 Abs. 1);“

3. § 21 lautet:

„§ 21

Kurtaxe

(1) Zur Deckung der für das Kurwesen erforderlichen Ausgaben werden von den Kurgästen Kurtaxen erhoben, die sich aus einem Grundbetrag und einem Marketingbeitrag zusammensetzen.

(2) Der Grundbetrag der Kurtaxe gemäß § 25 Abs. 1 fließt zu 70% dem Kurfonds, zu 20% den die Kurtaxen einhebenden Gemeinden und zu 10% dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ (§ 17 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung) zu.

(3) Der Marketingbeitrag gebührt zur Gänze dem Landesverband „Burgenland Tourismus“.

(4) Der Grundbetrag darf nur für kurörtliche Belange, die Ausgestaltung, die Verbesserung der hygienischen und sanitären sowie der für die Wohlfahrt und das Vergnügen der Kurgäste bestimmten Einrichtungen verwendet werden.

(5) Der Marketingbeitrag ist ausschließlich für Werbemaßnahmen des burgenländischen Tourismus zu verwenden.“

4. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt gemäß dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBL. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, oder in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung innerhalb des Kurbezirkes nächtigen, ist die Kurtaxe gleichfalls einzuheben.“

5. § 23 lautet:

„§ 23

Befreiung von der Entrichtung der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;
- b) Familienangehörige der im Kurbezirk dauernd wohnhaften Personen, wenn sie im gleichen Haushalt leben, keine Kurmittel gebrauchen und nur zu Besuch verweilen;
- c) Personen, die aus Anlass der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen im Kurbezirk verweilen;
- d) Personen, die bei einem Arbeitgeber im Kurbezirk beschäftigt sind;
- e) schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 90% beträgt, sowie Blinde, sofern diese ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses nachweisen können;
- f) Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden gemäß lit. e, sofern die schwer Behinderten und Blinden laut ärztlicher Bestätigung auf eine ständige Begleitung angewiesen sind und die Begleitpersonen selbst keine Kurmittel gebrauchen.“

6. Im Einleitungssatz des § 24 wird nach dem Wort „Ermäßigung“ die Wortfolge „des Grundbetrages“ eingefügt.

7. § 24 lit. a lautet:

„a) schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50% beträgt und nicht 90% erreicht, sofern sie ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses nachweisen können70%“

8. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Grundbetrag der Kurtaxe beträgt pro Person und Nächtigung mindestens 1,60 Euro und höchstens 2,50 Euro; der Marketingbeitrag der Kurtaxe beträgt 0,20 Euro.“

9. § 27 lautet:

„§ 27

Abführung der Kurtaxen durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben jeweils am Monatsende 70% des bei ihnen eingezahlten Grundbetrages der Kurtaxen an den Kurfonds und 10% an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ (§ 17 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung) abzuführen. Der Marketingbeitrag der Kurtaxen ist zur Gänze an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ abzuführen.“

10. In § 31 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

11. In § 31 Abs. 4 lit. f wird die Wortfolge „zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1997“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2010“ ersetzt.

12. In § 31 Abs. 4 lit. g wird die Wortfolge „des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996“ durch die Wortfolge „des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 115/2009“ ersetzt.

13. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere betreffend Zusatztherapien, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebsbewilligung gelten sinngemäß.“

14. Dem § 31 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

15. In § 31a Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

16. Dem § 31a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

17. In § 32 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

18. Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

19. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anstaltsordnung und jede wesentliche Änderung derselben ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn binnen zwei Monaten ab dem Einlangen der Anstaltsordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde von dieser keine Bedenken vorgebracht werden, gilt die Anstaltsordnung oder deren Änderung als genehmigt. Im Falle von Bedenken sind diese dem

Rechtsträger der Kuranstalt oder Kureinrichtung unter Setzung einer sechs Wochen nicht übersteigenden Frist zur Behebung aufzutragen. Eine Fristverlängerung aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist möglich. Werden die Bedenken nicht binnen der gesetzten Frist behoben, ist die Genehmigung der Anstaltsordnung oder deren Änderung mit Bescheid zu versagen. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.“

20. Dem § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die vor Inkrafttreten der § 31 Abs. 1, 2 und 4 lit. f und g, § 31 Abs. 5 und 6, § 31a Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 1, 3 und 4 und § 33 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xxx/20xx den Rechtsträgern von Kuranstalten und Kureinrichtungen erteilten Bewilligungen und Genehmigungen bleiben aufrecht.“

21. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBL. Nr. xxx/20xx wird Folgendes festgelegt:

1. Der Titel, der Kurztitel und die Abkürzung, §§ 23, 24 lit. a, § 31 Abs. 1, 2 und 4 lit. f und g, § 31 Abs. 5 und 6, § 31a Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 1, 3 und 4, § 33 Abs. 3 und § 39 Abs. 8 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. § 17 Abs. 3 lit. a, §§ 21, 22 Abs. 4, der Einleitungssatz des § 24, § 25 Abs. 1 erster Satz und § 27 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

3. Die Kurordnungen für die bestehenden Kurorte gemäß § 29 können im Hinblick auf die Einhebung der Kurtaxe bereits vor dem 1. Jänner 2012 erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.“

Vorblatt

Problem:

Es besteht ein Bedarf, das geltende Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 an die durch Art. 21 des Verwaltungsreformgesetzes 2001 im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten neu geschaffenen Grundsatzbestimmungen für Kuranstalten anzupassen. Weiters besteht ein Bedarf, die derzeit geltenden Bestimmungen über die Kurtaxe an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Als Teil der Kurtaxe soll analog zur Novelle des Tourismusgesetzes die Einhebung eines Marketingbeitrags vorgesehen werden.

Ziele und Inhalte:

Neuregelung der Erteilung von Bewilligungen an Rechtsträger von Kuranstalten und Kureinrichtungen entsprechend dem Grundsatzgesetz des Bundes, Änderung der Bestimmungen über die Einhebung der Kurtaxe sowie Erhöhung der Kurtaxe. Regelung der Vorschreibung und Einhebung eines Marketingbeitrags.

Kosten:

Es sind für Gemeinden keine Kostenfolgen zu erwarten. Für das Land können Kosten durch den Instanzenzug an den UVS entstehen. Näheres siehe Erläuterungen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Mit Art. 22 des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurde das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte aufgehoben. Gleichzeitig wurden durch Art. 21 des Verwaltungsreformgesetzes 2001 neue Grundsatzbestimmungen für Kuranstalten im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KAKuG (Hauptstück F „Kuranstalten“ - §§ 42a – 42d) geschaffen. Mit der vorliegenden Novelle erfolgt eine Anpassung der Bestimmungen des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 an diese geänderte Rechtslage. Anpassungsbedarf besteht insbesondere beim Titel des Gesetzes sowie bei den Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen für Kuranstalten und Kureinrichtungen hinsichtlich der Behördenzuständigkeit. Während nämlich das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 für die Erteilung der Bewilligungen die Zuständigkeit der Landesregierung normiert, sieht das neue Grundsatzgesetz des Bundes eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Weiters hat die Kurkommission Bad Tatzmannsdorf ersucht, jene Bestimmungen im derzeit geltenden Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, die die Einhebung der Kurtaxe regeln, zu überarbeiten. Die Veränderungen der Gästeschieden, des Gästeverhaltens und des Tourismusgeschehens im Allgemeinen erfordern in diesem Bereich neue, zeitgemäße und praktikable Rahmenbedingungen. Die Kurtaxebefreiung für Personen, die aus beruflichen Gründen im Kurbezirk verweilen, soll aufgehoben werden, da viele Personen, die aus beruflichen Motiven in Bad Tatzmannsdorf nächtigen, neben ihrer Tätigkeit die Anlagen und Dienstleistungen, die aus Mitteln der Kurtaxe angeschafft und erhalten werden, nutzen. Insbesondere bei Fußballcamps und Trainingslagern von Profimannschaften sind nach dem derzeitigen Gesetz die Profisportler aus beruflichen Gründen von der Entrichtung der Ortstaxe befreit, nutzen aber zugleich die Trainingseinrichtungen und Dienstleistungen, die über die Kurtaxe finanziert werden. Neu aufgenommen soll im Gesetz werden, dass jene Personen, die aus Anlass der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen im Kurbezirk verweilen sowie jene Personen, die bei einem Arbeitgeber im Kurbezirk beschäftigt sind, von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind. Nicht als Berufsausbildung zu qualifizieren sind Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare, Kongresse und dergleichen. Die derzeitige Definition des Befreiungstatbestandes von der Entrichtung der Kurtaxe für schwer Behinderte und Blinde und deren Begleitpersonen ist nicht praktikabel und schwer kontrollierbar und soll daher vereinfacht werden.

Die pro Person und Nächtigung einzuhebende Kurtaxe wird in einen Grundbetrag und in einen Marketingbeitrag unterteilt. Der Grundbetrag wird von bisher mindestens ein Euro bis höchstens 2,10 Euro auf mindestens 1,60 Euro bis höchstens 2,50 Euro angehoben. Analog zur Novelle des Tourismusgesetzes wird als Teil der Kurtaxe die Einhebung eines Marketingbeitrags in Höhe von 0,20 Euro vorgesehen. Dieser ist ausschließlich für Werbemaßnahmen des burgenländischen Tourismus zu verwenden.

Zu den Kosten ist festzuhalten, dass für die Gemeinden Bad Tatzmannsdorf und Bad Sauerbrunn Mehreinnahmen aufgrund der Neuregelungen zu erwarten sind. Seitens der Kurdirektion Bad Tatzmannsdorf werden Einnahmen aus zusätzlich ca. 8.000 Nächtigungen pro Jahr erwartet, die Gemeinde Bad Sauerbrunn rechnet mit ca. 1.300 zusätzlichen Nächtigungseinnahmen pro Jahr.

Was zu erwartende Anträge bei den Bezirksverwaltungsbehörden betrifft, so darf mit äußerst geringen Fallzahlen gerechnet werden, zumal mit den bereits bekannten Heilvorkommen eine Marktsättigung erreicht scheint. Aus gleichem Grund wird es auch kaum zu Berufungsverfahren vor dem UVS kommen und wird auch in den sonstigen Fällen, in denen eine Berufungsmöglichkeit an den UVS gesetzlich vorgesehen ist (Sperr, Verpachtung und sonstiger Rechtsübergang, Bewilligung der Anstaltsordnung), diese aufgrund der bisherigen Erfahrungen (keine bekannten Fälle) äußerst selten tatsächlich aufgegriffen werden. Mit einer Befassung des UVS ist (daher) kaum zu rechnen.